

Oberlandesgericht München

Az.: [REDACTED]



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **LL.M. Paul** Andreas H., Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Im Steinigen Graben
28a, 63571 Gelnhausen, Gz. [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Forderung

erlässt das Oberlandesgericht München - 32. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am
Oberlandesgericht Holzmann, den Richter am Oberlandesgericht Wimmer und den Richter am
Landgericht Hernicht am 18.11.2020 folgenden

Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Ver-
gleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, an den Kläger einen Betrag in Höhe von EUR 13.000,00
zu zahlen.

2. Mit Abschluss dieses Vergleichs sind die Klageforderungen und die im Rahmen der Hilfswiderklage und Hilfsaufrechnung geltend gemachten Ansprüche sowie alle wechselseitigen Ansprüche zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Kilometerleasingvertrag zur Angebotsnummer [REDACTED] abgegolten, unabhängig davon, ob es sich um gegenwärtige oder künftige, bekannte oder unbekannte Ansprüche handelt. Dies gilt insbesondere für etwaige Rückabwicklungsansprüche im Zusammenhang mit dem Widerruf der auf Abschluss des streitgegenständlichen Kilometerleasingvertrags zur Angebotsnummer [REDACTED] gerichteten Willenserklärung des Klägers.
 3. Von den Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs trägt die Beklagte 70 % und der Kläger 30 %.
 4. Der Kläger verpflichtet sich, über den Inhalt des Rechtsstreits sowie den Abschluss, den Grund und den Inhalt dieses Vergleichs Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht gesetzliche oder behördliche Mitteilungspflichten (bspw. gegenüber einer Rechtsschutzversicherung) bestehen. Der Kläger wird auch seine Prozessbevollmächtigten sowie ggf. eine Rechtsschutzversicherung anweisen, insoweit Stillschweigen zu bewahren und diese insoweit auch nicht von der Schweigepflicht entbinden.
- II. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 42.371,80 € festgesetzt. Ein überschüssiger Vergleichswert besteht nicht.

Gründe:

Zu I.:

Die Parteien haben einen übereinstimmenden schriftlichen Vergleichsvorschlag vorgelegt. Damit konnte gemäß § 278 Abs. 6 ZPO das Zustandekommen des Vergleichs festgestellt werden.

Zu II.:

1.

Die in einer Klage und in einer Hilfswiderklage geltend gemachten Ansprüche sind nach § 45 Abs. 1 Satz 1 GKG nur dann zusammenzurechnen, wenn der Eventualfall, für den die Widerklage erhoben ist, eintritt (Hartmann/Toussaint Kostenrecht, 50. Aufl., § 45 GKG Rn. 22). Das Additionsgebot gilt auch im Rechtsmittelverfahren nur, wenn das Berufungsgericht über den Hilfsantrag entscheidet (Binz/Dörndorfer/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 4. Auflage 2019, § 45 GKG Rn. 19).

Eine vorsorglich zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung führt nur dann zu einer Erhöhung des Streitwerts, wenn das Berufungsgericht die Klage wegen einer wirksamen Aufrechnung mit einer bestehenden Gegenforderung abgewiesen hat oder das Bestehen der Gegenforderung verneint hat und im Falle der Rechtskraft des Berufungsurteils das Nichtbestehen der Gegenforderung nach § 322 Abs. 1 ZPO rechtskräftig festgestellt wäre (BGH NJW 2001, 3616).

2.

Vorliegend ist in der ersten Instanz der Eventualfall nicht eingetreten und das Landgericht hat weder über die Hilfsaufrechnung noch über die Hilfswiderklage, die beide nur für den Fall erfolgt sind, dass der Widerruf durchgreift, entschieden. Zu Grunde zu legen ist daher ein Streitwert von 18.441,78 € (= Gesamtbetrag der Leistungen aus dem Leasingvertrag).

3.

In der Berufungsinstanz beläuft sich der Streitwert der Klageforderung weiterhin auf 18.441,78 €. Der Wert der Hilfsaufrechnungsforderung und der Wert der Hilfswiderklage sind grundsätzlich nach § 45 Abs. 3 und 4 GKG werterhöhend zu berücksichtigen, soweit die vergleichsweise Regelung im Fall einer gerichtlichen Entscheidung in Rechtskraft erwachsen würde. Hätte das Gericht hier über Klage- und Aufrechnungsforderung, sowie über die Widerklage entschieden, wäre gem. § 322 Abs. 1 und 2 ZPO Rechtskraft eingetreten. Im Falle eines Vergleichs gilt nichts anderes.

4.

Vorliegend allerdings bezieht sich die hilfsweise Aufrechnung auf Nutzungsvorteile während der Gebrauchszeit in Höhe der vereinbarten Raten, ist damit mit der Klageforderung wirtschaftlich

identisch (§ 45 Abs. 1 Satz 3 GKG) und folglich nicht hinzuzurechnen. Es verbleibt deshalb bei der Addition des Wertes der Widerklage, die sich auf die Wertminderung des Leasingfahrzeugs bezieht. Der Streitwert beträgt somit 42.371,80 € (18.441,78 € + 23.930,02 €).

gez.

[Redacted Signature]

Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

[Redacted Signature]

Richter
am Oberlandesgericht

[Redacted Signature]

Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 18.11.2020

[Redacted Signature]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle